



Turnverein Hörde 1861 e.V.



BEITRAGSORDNUNG Turnverein Hörde 1861 e.V.

§ 1 Allgemein

Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen und sonstigen Zahlungen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedbeiträge

1.1 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag.

- a) Der **Grundbeitrag** umfasst die laufenden Kosten des Gesamtvereins, wie z.B. Kosten für Verwaltung, Versicherungen, Verbände, Lehr- u. Jugendarbeit etc.
- b) Der **Abteilungsbeitrag** soll die abteilungsinternen Kosten, wie z.B. Übungsleiter, Spielbetrieb, Sportgeräte und Sportkleidung, Lehrgänge etc. abdecken.

1.2 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag beinhaltet den Beitrag für Eltern und Ihre minderjährigen Kinder, sofern diese Gemeinschaft in einem Haushalt lebt.

- a) Eheleute – Eheleute erhalten bezogen auf den Grundbeitrag eine Beitragsgutschrift in Höhe von 1 Euro je Mitglied
- b) Familien - Die ersten beiden Mitglieder einer Familie bezahlen den vollen Beitrag (Ausnahme siehe Eheleute).
Das 3. Mitglied einer Familie bezahlt den halben Beitrag. Alle weiteren Mitglieder einer Familie sind beitragsfrei.
Der halbe Beitrag gilt immer für den niedrigsten Beitrag.

1.3 Fördernder Beitrag

Für Mitglieder, die nicht aktiv am Sportleben teilnehmen.
Aufnahmegebühren werden hier nicht erhoben.

- 1.4 Die Teilnahme an Sportangeboten in mehreren Abteilungen ist möglich. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören zahlen einmal den Grundbeitrag und ein Abteilungsbeitrag.
(Bei Nutzung mehrerer Abteilungen wird der Beitrag der kostenintensivsten Abteilung zu Grunde gelegt).

2. Gebühren

2.1 Aufnahmegebühren

Mit dem Beitritt zum TV Hörde wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Diese wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.



2.2 Zusätzliche Sportangebote

Für zusätzliche Sportangebote (Fitnesskurse usw.) in den Abteilungen können gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Gebühr ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

2.3 Sonstige Gebühren

Für eine Rechnungsstellung der Beiträge wird eine Gebühr in Höhe von 3 Euro erhoben. Bei einer Beitragsmahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

3. Die aktuellen Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren sind als Anlage der Beitragsordnung beigefügt.

§ 3 Festsetzung und Erhebung

1. Die Hauptversammlung des Vereins beschließt die Höhe der Grundbeiträge.
2. Die jeweiligen Abteilungsbeiträge werden in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen beschlossen.
3. Aufnahmegebühren sowie sonstige Gebühren des Gesamtvereins werden vom erweiterten Vorstand des Vereins festgelegt.
4. Zusätzliche Aufnahmegebühren sowie sonstige Gebühren der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsvorständen festgelegt.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag plus Abteilungsbeitrag) werden halbjährlich vorschüssig erhoben und bei Fälligkeit zum 2.1. und 1.7. eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Grundsätzlich ist dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, bezahlen aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3 Euro pro Rechnung.
3. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitgliedes, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden. Mindestens 5 Euro werden als Gebühr berechnet. Zur Vermeidung weiterer Kosten können Mitglieder auf die Zahlungsart Rechnung umgestellt werden und erhalten zukünftig eine Rechnung inklusive der Bearbeitungsgebühr (siehe Punkt 2).
4. In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Der Antrag muss begründet und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Der Eintritt in den Verein erfolgt immer zum 1. eines Monats. Der Mitgliedsbeitrag wird monatsgenau berechnet.

§ 5 Beitragsrückstand

1. Beiträge, die nach Fälligkeit nicht entrichtet sind, werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt.
2. Die Bearbeitungsgebühr für die Mahnung beträgt 5,00 €.
3. Beitragsversäumnisse können auf der Grundlage des § 7 der Vereinssatzung mit einem Vereinsausschluss geahndet werden.



§ 6 Eintritt, Austritt, Veränderungen

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt immer zum 1. eines Monats. Der Beitrag ist vom Eintrittsmonat an anteilig zum Halbjahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens zum 31.3. bzw. 30.9. schriftlich vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen von persönlichen Daten, wie -Anschrift, Bankverbindung, Name usw. - schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Der Vorstand kann aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen im Einzelfall Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Im Wesentlichen gilt das für:

- Erwachsene in der Schul- oder Berufsausbildung (Schüler, Studenten, Auszubildende)
- Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu zahlen.
- Mitglieder mit einem besonderen ehrenamtlichen Einsatz
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 8 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung am 28.11.2017 in vorstehender Fassung beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Turnverein Hörde 1861 e.V.
Der Vorstand



Anlage

Gültig ab 01.01.2026

	Kinder 4-6 Jahre		4,00			8,00		
II. Jugendliche 7-18 Jahre		4,00						
	Jugendliche bis 18 Jahre		4,00	16,00	8,00	8,00	20,00	12,00
	Gerätturnen		11,00			15,00		
	Gerätturnen Liga		14,00			18,00		
	Turnen Leistungsgruppe		18,00			22,00		
	Hip Hop		8,00			12,00		
III. Erwachsene		4,00						
	Erwachsene		6,00	19,00	13,00	10,00	23,00	17,00
	Studenten mit Spielerpass				10,00			14,00
	Turnen Leistungsgruppe		18,00			22,00		
	Gerätturnen Liga		14,00			18,00		
	Sondergruppen*		2,00	11,00*			15,00*	
	Ehepaare /Familien**	8,00	10,00	2,00**		18,00	10,00**	
IV. Fördernde Mitglieder		4,00	2,00	2,00	2,00	6,00	6,00	6,00
V. Gebühren								
	Aufnahmegebühren	5,00				5,00	5,00	5,00
	Gebühr bei Rechnungsstellung	3,00				3,00	3,00	3,00
	Mahngebühr	5,00				5,00	5,00	5,00
	Eigenanteil an Einzelwettkämpfen		50%					
	* = Hobby							
	** = ab 2. Familienmitglied (Erwachsene)							